

Jahrgang 2024 | Nr. 29 | Ausgabetag 23.12.2024

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	2. Änderung der „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 05.07.2021“ vom 23.12.2024	312
2	4. Änderung „Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“ vom 23.12.2024	316
3	Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 23.12.2024	318
4	Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Kultureinrichtungen vom 23.12.2024	323

**2. Änderung der
„Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 05.07.2021“
vom 23.12.2024**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 beschlossen:

1. Änderung der Entgeltordnung

Die „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14.07.2016“ wird wie folgt geändert:

Paragraph 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Höhe der Entgelte

(1) Elementarbereich
Jahresbeitrag monatlich

Eltern-Kind-Kurse (45 Min.)	276,00 €	23,00 €
Musikalische Früherziehung (60 Min.)	276,00 €	23,00 €
Musikalische Grundausbildung	276,00 €	23,00 €

(2) Instrumental- und Vokalunterricht
Jahresbeitrag monatlich

Gruppenunterricht 3 – 7 Teilnehmende (45 Min.)	384,00 €	32,00 €
Gruppenunterricht 3 – 7 Teilnehmende (60 Min.)	516,00 €	43,00 €
Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (45 Min.)	576,00 €	48,00 €
Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (30 Min.)	384,00 €	32,00 €
Einzelunterricht (30 Min.)	768,00 €	64,00 €
Einzelunterricht (15 Min.)	384,00 €	32,00 €
Einzelunterricht (45 Min.)	1152,00 €	96,00 €

Der Einzelunterricht 45 Min. kann nur belegt werden, wenn er von der Fachlehrkraft empfohlen wird.



(3) Ergänzungsfächer (unterschiedliche Dauer)

Teilnehmende, die nach 2.2 Unterricht erhalten entgeltfrei
sonstige Teilnehmende

	Jahresbeitrag	monatlich	
bis 19 Teilnehmende	138,00 €	11,50 €	
ab 20 Teilnehmenden			75,60 € 6,30 €

Zur Unterstützung der Musikschulensembles kann die Musikschule externe Teilnehmende von einem Entgelt befreien, wenn dies aus pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint.

(4) Unterricht in darstellenden Künsten

	Jahresbeitrag	monatlich
Tanz (60 Min.)	168,00 €	14,00€
Tanz (90 Min.)	252,00 €	21,00 €

(5) Teilnahme an Kooperationsprogrammen

Die Teilnahme an den Klassenmusizierungsangeboten der Klassen fünf und sechs der weiterführenden Schulen (Bläserklasse, Orchesterklasse, Musicalklasse) besteht aus einem erweiterten schulischen Musikunterricht, Ensembleangeboten und Kleingruppenunterricht. Die Musikschule stellt den Gruppenunterricht in Rechnung, alle anderen zusammenhängenden Unterrichte sind kostenfrei.

	Jahresbeitrag	monatlich
Gruppenunterricht 3 - 7 Teilnehmende (45 Min.)	384,00 €	32,00 €

(6) Erwachsene Teilnehmende

Auf die unter (1) bis (4) genannten Entgelte zahlen volljährige Teilnehmende einen Aufschlag von 50 % auf das Regelentgelt. Der Aufschlag entfällt für Volljährige, die noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen bzw. kein eigenes Einkommen haben und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(7) Begabtenförderung

Besonders begabte Schülerinnen und Schüler der Musikschule erhalten kostenlos zusätzliche Unterrichtsangebote. Für die Feststellung der Begabung legt die Musikschulleitung Kriterien und ein Verfahren zu deren Überprüfung fest. Insbesondere sollen Preisträger von Wettbewerben wie „Jugend Musiziert“ gefördert werden.



(8) Studienvorbereitende Ausbildung

Die studienvorbereitende Ausbildung wendet sich an besonders talentierte Teilnehmende, die sich auf ein musikalisches Studium vorbereiten wollen. Der Unterricht beinhaltet wöchentlich Einzelunterricht 60 Min. im Hauptfach, Einzelunterricht 30 Min. im Nebenfach sowie 1 - 2 Unterrichtseinheiten in Ergänzungsfächern. Für die Teilnahme an der vorberuflichen Fachausbildung muss eine Aufnahme- und einmal jährlich eine Zwischenprüfung erfolgreich bestanden werden. Das Niveau im Hauptfach muss mindestens den Anforderungen der Mittelstufe 1 des jeweiligen VdM-Lehrplanes entsprechen.

Jahresbeitrag monatlich

1152,00 € 96,00 €

(9) Kurse, Workshops und Veranstaltungen

Für Einzelveranstaltungen und weitere Kurse werden jeweils spezielle Entgelte festgelegt. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung.

(10) Benutzung von schuleigenen Instrumenten

Es fallen folgende Mietentgelte an

Jahresbeitrag monatlich

Kinder und Jugendliche

1. bis 36. Monat 0,00 € 0,00 €

ab dem 37. Monat 144,00 € 12,00 €

Erwachsene laut § 2 (6) 144,00 € 12,00 €

Instrumente werden nur bei Verfügbarkeit entliehen, ein Anspruch besteht nicht. Die Musikschule kann nach dem 12. Monat Instrumente zurückfordern, wenn sie für andere Teilnehmende benötigt werden.

(11) Alternative Unterrichtsformen

Die Musikschule kann mit Einwilligung der Teilnehmenden, bzw. bei Minderjährigen der Sorgeberechtigten, Unterricht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften teilweise auch als medienunterstützten Fernunterricht durchführen. Für den in dieser Form durchgeführten Unterricht finden die Tarife für den regulären Unterricht entsprechend Anwendung.

(12) Institutionelle Entgelte

Kindertagesstätten können Unterrichtsangebote der Musikschule in ihrer Einrichtung in Anspruch nehmen. Die Abrechnung erfolgt mit dem Träger der Einrichtung.

Jährlich monatlich

Kursangebot (45 Min.) 1920,00 € 160,00 €

Kursangebot (60 Min.) 2520,00 € 210,00 €



Paragraph 4 Absatz (2) wird wie folgt gefasst:

„(2) Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, solange zwei oder mehr Geschwisterkinder die Musikschule besuchen. Diese Regelung gilt nur für Geschwister, die sich in Schul- oder Berufsausbildung, einem Studium oder Vergleichbarem befinden oder kein eigenes Einkommen haben. Die Entgelte aller Geschwister werden in diesem Fall einkommensunabhängig um 20 % reduziert.“

2. Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 05.07.2021“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Seite 8 von 10 Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die [Bezeichnung der ortsrechtlichen Bestimmung] ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 23.12.2024

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



4. Änderung
„Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“
vom 23.12.2024

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die „Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 14.12.2023, die 2. Änderung vom 18.12.2020 und die 1. Änderung vom 01.01.20218, wird wie folgt geändert:

1) In Nummer I wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

I. Entgelte für den Besuch der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein	
(1) Gemäß §4 der Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein werden für den Besuch von Angeboten der Kunstschule folgende privatrechtliche Entgelte erhoben:	
<u>Angebote für Kinder und Jugendliche</u>	
Kurse	1,50-2,00 €/UStd.
Workshops	2,50 €/UStd.
Ferienangebote:	2,50 €/UStd.
<u>Erwachsenen-Kind-Angebote</u>	
Kurse:	4,00 €/UStd.
Workshops:	5,00 €/UStd.
<u>Angebote für Erwachsene</u>	
<i>Kurse:</i>	<i>7,00 €/UStd.</i>
<i>Workshops:</i>	<i>8,00 €/UStd.</i>
Fortbildungen ganztägig (bis 8 UStd.):	75,00 - 100,00 €
Fortbildungen halbtägig (bis 4 UStd.):	50,00 - 75,00 €

Diese Entgelte können in besonderen Fällen um bis zu 50 % erhöht werden (z. B. bei Angeboten, die mit besonderem Aufwand oder hohen Honorarkosten verbunden sind, wie etwa bei der Verpflichtung besonders renommierter Künstler).

2) In Nummer II wird in Absatz 1 nach Buchstabe c der Buchstabe d wie folgt hinzugefügt:

d) Bei Nachweis eines gültigen Schülersausweises, eines gültigen Studierendenausweises, eines gültigen Ausbildungsnachweises oder eines Nachweises eines Freiwilligendienstes von Menschen im Alter von 18 bis 27 Jahren wird eine Ermäßigung von 50% gewährt. Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu führen.

3) In Nummer II wird Absatz 2 wie folgt gefasst:



Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (z.B. Lehrerinnen/Lehrer, Flüchtlinge, von Bildungsbenachteiligung betroffene Kinder und Jugendliche) kann die Leitung der Kunstschule entgeltfrei oder zum ermäßigten Entgelt durchführen.

4) Nummer IV wird wie folgt gefasst:

IV. Abmeldung von der Teilnahme

Wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt von 8,00 € zu zahlen. Für die Erhebung des Bearbeitungsentgeltes ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt vor Kursbeginn die Stornierung erfolgt. Bei Abmeldung am Kurs- oder Workshoptag fallen die vollen Kosten an. (Ausnahme: Vorlage eines ärztlichen Attests.) Dies gilt nicht für entgeltfreie Angebote.

Über Ausnahmen von der entgeltspflichtigen Abmeldung zur Vermeidung sozialer Härten entscheidet die Leitung der Kunstschule im Rahmen einer dokumentierten Einzelfallprüfung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der „Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Seite 8 von 10 Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 4. Änderung der „Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 23.12.2024

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein

vom 23.12.2024

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)
- § 2 Absatz 4 der Satzung für die Volkshochschule Monheim am Rhein

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

§ 1

Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) der Volkshochschule Monheim am Rhein, nachfolgend VHS genannt, werden – soweit diese Angebote nicht entgeltfrei sind – privatrechtliche Entgelte nach dem Tarif dieser Entgeltordnung sowie den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Der Tarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Personen verpflichtet, die sich oder einen Dritten rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet haben oder an einer Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung teilnehmen. Bei Anmeldungen von Minderjährigen muss die vorherige schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorliegen. Der Vertrag kommt (unabhängig von dem gewählten Weg der Anmeldung) erst mit Zugang einer Annahmeerklärung der VHS zustande.
- (3) Die Entgelte für Studienfahrten und Studienreisen werden auf der Grundlage der anfallenden Kosten (für Fahrt, Unterbringung, Reiseleitung, Verwaltungskostenanteil usw.) und einbezüglich etwaiger Fördergelder anhand der angegebenen Mindestteilnehmendenzahl kostendeckend kalkuliert.

§ 2

Anmeldungen, Abmeldungen

- (1) Anmeldungen zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule können schriftlich, elektronisch (per E-Mail, über das Internet-Angebot der Volkshochschule), per Telefax oder persönlich vorgenommen werden. Im Bedarfsfall kann eine telefonische Anmeldung ermöglicht werden.
- (2) Die Anmeldung kann bei



- eintägigen Veranstaltungen bis zu diesem Veranstaltungstag
 - mehrtägigen Veranstaltungen bis zum zweiten Veranstaltungstag erfolgen.
- (3) Eine Anmeldung in bereits laufende Veranstaltungen bedarf zwingend der Abstimmung mit der VHS. Die Programmbereichsleitungen entscheiden über den Veranstaltungseinstieg.
 - (4) Für Kursveranstaltungen wie Lehrgänge oder Qualifizierungsmaßnahmen können Lehrgangsbedingungen gelten, die abweichende Regelungen zur An- und Abmeldung enthalten.
 - (5) Mit der Anmeldung zur Teilnahme erkennen die Anmeldenden diese Entgeltordnung an.
 - (6) Abmeldungen sind bis zu fünf Werktagen vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich. Danach wird stets das volle Entgelt fällig.
 - (7) Über Ausnahmen von der entgeltpflichtigen Abmeldung zur Vermeidung von besonderen Härtefällen entscheidet die VHS im Rahmen einer dokumentierten Einzelfallprüfung.
 - (8) Fallen Veranstaltungen aus und können nicht nachgeholt werden, so werden bereits gezahlte Entgelte anteilig für die nicht stattgefundenen Veranstaltungsstunden bargeldlos erstattet.

§ 3 Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt wird nach Veranstaltungsende fällig.

§ 4 Konditionen der Veranstaltungsdurchführung

- (1) Eine Veranstaltung wird durchgeführt, wenn zwei Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mindestens fünf Anmeldungen vorliegen.
- (2) Liegen nach Absatz 1 zu wenige Anmeldungen für eine Veranstaltungsdurchführung vor, so soll die Veranstaltung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zeitlich nach hinten verschoben werden, um mehr Interessenten die Anmeldung zu ermöglichen.
- (3) Ausnahmsweise können auch Veranstaltungen mit weniger als den in Absatz (1) genannten Anmeldungen durchgeführt werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der VHS Leitung.
- (4) Abweichend von Absatz 1 können im VHS-Programmbereich Fremdsprachen auch Kleingruppenveranstaltungen mit weniger als fünf Anmeldungen durchgeführt werden. Das Entgelt erhöht sich dann gemäß Tarif.
- (5) Maximal fünf Interessenten können für eine entgeltfreie Probestunde zu einer Veranstaltung zugelassen werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllt ist. Pro Semester kann ein Interessent an maximal drei Probestunden in drei verschiedenen Veranstaltungen nehmen. Wird eine Veranstaltung nach einer Probestunde für eine weitere Veranstaltungseinheit besucht, fällt das volle Entgelt für diesen Kurs an.



- (6) Weitergehende Einzelheiten der Veranstaltungsdurchführung soll die Volkshochschule in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.

§ 5 Entgeltermäßigungen

- (1) Entgeltermäßigungen können nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Antrag auf Entgeltermäßigung bei Anmeldung gestellt wird und der Nachweis zur Berechtigung von Entgeltermäßigungen nach den folgenden Vorschriften vor Beginn der Veranstaltung erbracht wurde:
- a) Sofern das individuelle Entgelt der Teilnehmenden 15 Euro übersteigt, werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld: 50 %.
 - bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag: 80 %
- b) Sofern das individuelle Entgelt der Teilnehmenden 15 Euro beträgt oder unterschreitet, werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld: 100 %.
 - bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag: 100 %
- c) Darüber hinaus werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- ca) für Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr sowie Absolvierende eines FSJ und Au-Pairs bei Vorlage eines gültigen, aktuellen Nachweises: 50 %.
- cb) für Inhabende einer gültigen Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen: 25 %
- cc) für Teilnehmende, die sich im Kurs per Weitermeldeliste für einen Folgekurs anmelden: 5 %
- (2) Entgelte können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Über den Erlass entscheidet auf Antrag die VHS-Leitung.
- (3) Kosten für Material, Lehr- und Lernmittel sowie für Studienfahrten und Studienreisen sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
- (4) Die bei der Ablegung von Kursabschluss- und anderen Prüfungen – ausgenommen Schulabschlüsse – entstehenden Kosten haben die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu tragen. Bei Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die an Vorbereitungskursen der VHS teilgenommen haben, kann das Prüfungsentgelt ermäßigt werden.
- (5) Ermäßigungen sind nicht kombinierbar.



(6) Bei sogenannten Eltern-Kind-Veranstaltungen werden für die Kinder keine Entgelte erhoben.

§ 6

Entgelte für Auftragsdienstleistungen und für Veranstaltungen in Kooperation

- (1) Entgelte für Auftragsdienstleistungen und Kooperationsveranstaltung schließt die VHS-Leitung einzelvertraglich ab.
- (2) Auftragsdienstleistungen sollen möglichst kostendeckend abgewickelt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 21.07.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Tarif

1. Grundentgelt

Eine Unterrichtsstunde ist eine Bildungsveranstaltung von 45 Minuten. Bildungsveranstaltungen eines Kursprogramms können auch online-gestützt oder in anderen Formaten stattfinden. Die Entgelte der verschiedenen Bereiche ergeben sich nach folgendem Grundentgelt pro Unterrichtsstunde:

a) Gesellschaftspolitik, Schulabschlüsse, nicht-Drittmittel-geförderte Deutsch als Zweitsprache-Kurse oder deren Selbstzahler und Grundbildung	Rahmenentgelt von 0 € bis 4 €
b) offene Sprachtreffs/-Stammtische	0 €
c) Fremdsprachen, Qualifizierung und Beruf, Gesundheit, höherwertige IT/EDV-Bildungsveranstaltungen, Familienbildung	Rahmenentgelt von 3,50 € bis 5 €
d) eines Sprachenkurses mit weniger als fünf Anmeldungen	Zuschlag von 50 % auf das Entgelt nach Buchstabe c)
e) Besondere Veranstaltungen	Rahmenentgelt bis zu 25 €
f) Gutschein für 100 €	90 €



2. Nachträglicher Erwerb von Schulabschlüssen

Je Semester wird für jeden Teilnehmenden eines Schulabschlusslehrganges ein Materialkostenbeitrag in Höhe von 25 € fällig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Neufassung der „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 23.12.2024

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Kultureinrichtungen

Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Kultureinrichtungen

vom 23.12.2024

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung vom 18.12.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

1. Allgemeines

Die Aula am Berliner Ring, der Schelmenturm, die Räume der VHS, die Räume des Sojus 7 und das Ulla- Hahn-Haus können auf Antrag gegen Entgelt angemietet werden.

Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs sind

- für die Aula am Berliner Ring, den Schelmenturm und das Ulla-Hahn-Haus die Kulturverwaltung und
- die Räume des Sojus 7 das Sojus 7
- die Räume der VHS die VHS

der Stadt Monheim am Rhein zuständig.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und der Vermieterin wird privatrechtlich geregelt. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird Bestandteil des hierzu schriftlich abzuschließenden Nutzungsvertrags, der weitere Einzelheiten regelt.

2. Zustandekommen des Mietverhältnisses

Nutzungsverträge über die Überlassung von städtischen Veranstaltungsräumen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Aus einer Vormerkung oder Reservierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine oder der Zusendung eines noch nicht unterschriebenen Vertrages kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages hergeleitet werden. Mündliche Abreden sind unwirksam. § 305 b BGB bleibt unberührt.



3. Entgeltspflicht

Für die vertragliche Überlassung der Aula am Berliner Ring, des Schelmenturms, der Räume der VHS, des Sojus 7 und des Ulla-Hahn-Hauses an Benutzer zur Durchführung eigener Veranstaltungen erhebt die Stadt ein Entgelt.

Zahlungspflichtiger für die Entgelte ist derjenige, dem gegenüber die Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend des Nutzungsvertrages erlaubt ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Entgeltsätze

Mit dem Entgelt sind die Kosten für die Reinigung der genutzten Räume, Schließdienste, die anteiligen Kosten für den Verwaltungsaufwand, anteilige Unterhaltskosten sowie die grundsätzliche Raumnutzung abgedeckt. Alle nachfolgend genannten Zeiten verstehen sich inklusive Auf- und Abbau sowie sonstige Vor- und Nachbereitung.

4.1 Aula am Berliner Ring

Die Entgelte für die Nutzung der Aula einschließlich des Foyers werden in nachstehender Höhe festgesetzt:

- a) Aula und Foyer bis 4 Stunden € 1600,00
- b) Tagessatz (bis 12 Stunden) € 2400,00
- c) Flügelnutzung € 250 pro Tag, die Kosten für die Stimmung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Veranstaltungen von ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrtspflege, der örtlichen Vereine und Parteien werden die Entgelte in nachstehender Höhe festgesetzt:

- a) Aula und Foyer bis 4 Stunden € 400,00
- b) Tagessatz (bis 12 Stunden) € 600,00
- c) Flügelnutzung € 250 pro Tag, die Kosten für die Stimmung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Nutzung an zusätzlichen Tagen (Auf- und Abbau, Proben) werden je Tag pauschal 50 % des Tagessatzes berechnet.

4.2 Schelmenturm

Die Entgeltsätze für die Nutzung des Schelmenturms werden wie folgt festgesetzt:

- a) Trauungen der Stadt Monheim am Rhein bis zwei Stunden € 600,00, jede weitere angefangene Stunde € 100,00
- b) Veranstaltungen bis vier Stunden 600,00 / Tagessatz € 1.000,00
Flügelnutzung € 250 pro Tag, die Kosten für die Stimmung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.



Für Veranstaltungen von ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrtspflege, der örtlichen Vereine und Parteien werden die Entgelte in nachstehender Höhe festgesetzt:

- a) Veranstaltungen bis vier Stunden € 300,00 / Tagessatz € 500,00
- b) Flügelnutzung € 250 pro Tag, die Kosten für die Stimmung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Nutzung an zusätzlichen Tagen (Auf- und Abbau, Proben) werden je Tag pauschal 50 % des Tagessatzes berechnet.

4.3 Räume der VHS

Die Entgeltsätze für die Nutzung der Räume der VHS werden wie folgt festgesetzt

- a) Saal bis vier Stunden € 300 / Tagessatz € 600,00
- b) Saal mit Thekennutzung im Foyer bis vier Stunden € 400,00 / Tagessatz € 800,00
- c) Flügelnutzung € 200 pro Tag, die Kosten für die Stimmung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- d) Pro Computerraum bis vier Stunden € 120,00 / Tagessatz € 160,00
- e) Pro Unterrichtsraum bis vier Stunden € 80,00 / Tagessatz € 100,00

Für Veranstaltungen von ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrtspflege, der örtlichen Vereine und Parteien stehen die Räumlichkeiten in der VHS entgeltfrei zur Verfügung.

4.4 Sojus 7

a)

Saal	Für gewerbliche Veranstaltungen	Für private Veranstaltungen	Für nicht-kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Organisationen (Kirchengemeinden, freie Wohlfahrtspflege, Vereine, Parteien)
Grundmiete (inkl. Fachkraft)	1200 €	800 €	500 €
Optional: je weitere Fachkraft für Veranstaltungstechnik	450 €	450 €	450 €
Nutzung zu Sitzungszwecken (max. 4 Stunden)	400 €	200 €	100 €

Optional:

Bei bestuhlten Veranstaltungen wird ein Stundensatz von 50 € für den Auf- und Abbau veranschlagt.

Zusätzliche Technik kann gemäß einer Preisliste angemietet werden.



Spülmaschinen (soweit verfügbar) können im Café oder der Gastronomieküche verwendet werden. Die zusätzlichen Mietkosten belaufen sich auf 50 € (kleine Maschine für Gläser etc.), bzw. 100 € (für Geschirr etc.). Die benutzen Thekenbereiche bzw. Küchenbereiche müssen gemäß der geltenden Hygienevorschrift gereinigt werden.

Mietbedingungen:

In der Grundmiete ist die fest installierte Licht- und Tonanlage, sowie die mobilen Theken und Kühlräume enthalten. Der Saal kann nur mit technischer Betreuung vermietet werden; diese ist in der Grundmiete inkludiert. Eine detaillierte Absprache über den technischen Bedarf findet im Vorfeld statt und wird schriftlich fixiert. Soweit weiteres Personal benötigt wird, wird dieses durch das Sojus 7 kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Die Mieterin bzw. der Mieter kann verpflichtet werden einen Sicherheitsdienst zu beauftragen. Der genaue Umfang wird im Vorgespräch mit dem Sojus 7 ermittelt und vertraglich festgesetzt. Die Kosten trägt die Mieterin bzw. der Mieter.

Seitens der Mieterin/ des Mieters ist eine Veranstaltungsleitung (voll geschäftstüchtig) zu stellen, die den sicheren Verlauf der Veranstaltung verantwortet und für die Vertreterin/ den Vertreter der Stadt Monheim am Rhein durchgängig ansprechbar ist. Diese Person ist mit dem Unterzeichnen des Mietvertrags zu nennen. Sollte sich während der Veranstaltung herausstellen, dass diese Person nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig ist, kann die Vertreterin/ der Vertreter der Stadt Monheim am Rhein die Veranstaltung abbrechen.

Der Saal wird bei der Schlüsselübergabe besenrein übergeben. Müll muss eigenständig entsorgt werden.

Es wird eine Kautions in Höhe von 400 € hinterlegt und nach der einwandfreien Abnahme zurückgegeben.

b)

Café	Für gewerbliche Veranstaltungen	Für private Veranstaltungen	Für nicht-kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Organisationen (Kirchengemeinden, freie Wohlfahrtspflege, Vereine, Parteien)
Grundmiete (inkl. Sachkundige Aufsichtsperson)	600 €	400 €	300 €
Optional: Fachkraft für Veranstaltungstechnik	450 €	450 €	450 €
Nutzung zu Sitzungszwecken (max. 4 Stunden)	150 €	100 €	50 €

Optional:

Bei einer bestuhlten Veranstaltung wird ein Stundensatz von 50 € für den Auf- und Abbau veranschlagt. Zusätzliche Technik kann gemäß einer Preisliste angemietet werden.

Mietbedingungen:



Das Café wird nach Bedarf mit einer Betreuung (Sachkundige Aufsichtsperson) seitens des Sojus 7 vermietet. Diese ist im Grundmietpreis inkludiert. In der Grundmiete ist auch die Theke und die fest installierte Licht- und Tonanlage enthalten.

Eine detaillierte Absprache über den technischen und personellen Bedarf findet im Vorfeld statt und wird schriftlich fixiert. Soweit weiteres Personal benötigt wird, wird dieses durch das Sojus 7 kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Seitens der Mieterin bzw. des Mieters ist eine Veranstaltungsleitung (voll geschäftstüchtig) zu stellen, die den sicheren Verlauf der Veranstaltung verantwortet und für die Vertreterin/ den Vertreter der Stadt Monheim am Rhein durchgängig ansprechbar ist. Diese Person ist mit dem Unterzeichnen des Mietvertrags zu nennen. Sollte sich während der Veranstaltung herausstellen, dass diese Person nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig ist, kann die Vertreterin/ der Vertreter der Stadt Monheim am Rhein die Veranstaltung abbrechen. Das Café wird bei der Schlüsselübergabe besenrein übergeben. Abfall muss eigenständig entsorgt werden.

Es wird eine Kautions in Höhe von 300 € hinterlegt und nach der einwandfreien Abnahme zurückgegeben.

c)

Nutzung Gastronomie-Küche	Für gewerbliche Veranstaltungen	Für private Veranstaltungen	Für nicht-kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Organisationen (Kirchengemeinden, freie Wohlfahrtspflege, Vereine, Parteien)
	400 €	300 €	200 €

Mietbedingungen:

Die Gastronomieküche unterliegt besonderer hygienischer Bestimmungen. Sie kann nur benutzt werden, wenn Nachweise zur entsprechenden Eignung der Nutzenden oder der durch sie beauftragten Personen vorliegen.

Nach Absprache kann das Kücheninventar genutzt werden. Bei Schäden am Kücheninventar ist die Mieterin/ der Mieter voll haftbar und ersetzt beschädigte Geräte oder Gegenstände.

Die Küche muss entsprechend der Hygienevorschriften gereinigt werden. Hierzu findet eine Vorbesprechung statt. Müll muss eigenständig entsorgt werden.

Es wird eine Kautions in Höhe von 300 € deponiert und nach der einwandfreien Abnahme zurückgegeben.

d)

Scheune/Freiraum	Für gewerbliche Veranstaltungen	Für private Veranstaltungen	Für Non-Profit-Organisationen, Ehrenamt, Vereine oder vergleichbare Organisationen
-------------------------	---------------------------------	-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------



Grundmiete (inkl. Sachkundige Aufsichtsperson)	600 €	400 €	300 €
Optional: Fachkraft für Veranstaltungstechnik	450 €	450 €	450 €
Nutzung zu Sitzungszwecken (max. 4 Stunden)	150 €	100 €	50 €

Optional:

Bei bestuhlten Veranstaltung wird ein Stundensatz von 50 € für den Auf- und Abbau veranschlagt. Zusätzliche Technik kann gemäß einer Preisliste angemietet werden.

Mietbedingungen:

Die Scheune wird mit einer Betreuung (Sachkundige Aufsichtsperson) seitens des Sojus 7 vermietet - diese Aufsichtsperson ist im Grundmietpreis inkludiert. In der Grundmiete ist auch die Theke enthalten.

Eine detaillierte Absprache über den technischen und personellen Bedarf findet im Vorfeld statt und wird schriftlich fixiert. Soweit weiteres Personal benötigt wird, wird dieses durch das Sojus 7 kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Seitens der Mieterinnen / Mieter ist eine Veranstaltungsleitung (voll geschäftstüchtig) zu stellen, die den sicheren Verlauf der Veranstaltung verantwortet und für die Vertreterin/ den Vertreter der Stadt Monheim am Rhein durchgängig ansprechbar ist. Diese Person ist mit dem Unterzeichnen des Mietvertrags zu nennen. Sollte sich während der Veranstaltung herausstellen, dass diese Person nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig ist, kann die Vertreterin/ der Vertreter der Stadt Monheim am Rhein die Veranstaltung abbrechen.

Die Scheune wird bei der Schlüsselübergabe besenrein übergeben. Müll muss eigenständig entsorgt werden.

Es wird eine Kautions in Höhe von 300 € deponiert und nach der einwandfreien Abnahme zurückgegeben.

4.5 Ulla-Hahn-Haus

Die Entgeltsätze für die Nutzung des Ulla-Hahn-Hauses werden wie folgt festgesetzt, wobei die Nutzungsdauer auf max. acht Stunden begrenzt ist:

- a) Veranstaltungen im Saal bis vier Stunden 600,00 / Tagessatz € 1.000,00

Für Veranstaltungen von ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrtspflege, der örtlichen Vereine und Parteien werden die Entgelte in nachstehender Höhe festgesetzt:

- a) Veranstaltungen im Saal bis vier Stunden € 200,00 / Tagessatz € 400,00

Für Nutzung an zusätzlichen Tagen (Auf- und Abbau, Proben) werden je Tag pauschal 50 % des Tagessatzes berechnet.



5. Nutzung, Technik und Ausstattung

Soweit technische Anlagen oder Einrichtungen/Ausstattungen aus städtischem Besitz genutzt werden sollen, hat dies ausschließlich durch sachkundiges Personal zu erfolgen.

6. Entgeltermäßigung und Entgeltbefreiung

Im Einzelfall kann auf die Erhebung von Entgelten nach den vorstehenden Maßgaben ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ein übergeordnetes städtisches Interesse an der Benutzung vorliegt. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung/ Ausstellung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt werden oder nachträglich wegfallen, erfolgt eine rückwirkende Festsetzung des Nutzungsentgeltes für den gesamten Zeitraum der Anmietung zzgl. eines Aufschlages in Höhe von 50%.

7. Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Nutzungsvertrages, spätestens jedoch eine Woche vor Nutzung an die Stadtkasse der Stadt Monheim am Rhein zu zahlen.

8. Weisungsrecht, Haftung, Zuwiderhandlung

Die von der Stadt Monheim am Rhein beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Nutzern das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Weitere Regelungen zur Nutzung und Haftung sind dem Nutzungsvertrag bzw. der Hausordnung zu entnehmen.

9. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Kultureinrichtungen vom 19.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 11.06.2024, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der „Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Kultureinrichtungen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die Neufassung der „Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Kultureinrichtungen“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 23.12.2024

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

